

MERKBLATT

Aufsichtspflicht - Verantwortung und Haftung als Sozialpädagoge/in oder Sozialarbeiter/in

Redaktion: Prof. Dr. jur. Walter H. Kiehl

Problem

Während des Anerkennungsjahres kommt es oft zur Übernahme von Aufsichtspflichten über Minderjährige oder hilflose Erwachsene. Hierbei muss man sich der besonderen fachlichen Verantwortung, aber auch der zivilrechtlichen Haftung und äußerstenfalls der strafrechtlichen Folgen bewusst sein. Das heißt praktisch: Beachtung der daraus erwachsenden Grenzen. Niemand verlangt, dass man mehr verantwortet als man kann. Gerade deshalb ist es *unprofessionell*, Notbremsen und Alarmglocken nicht rechtzeitig zu betätigen. Fragt sich nur, *wann*?

Rechtsgrundlagen

1. Zivilrechtlich haftet man wegen rechtswidriger Verletzung der Aufsichtspflicht nach den §§ 823, 832. BGB auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens beim Betreuten oder für Schäden Dritter -in Geld -, fahrlässig verursachte Aufsichtsschäden sind versicherbar, grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte dagegen nicht.
2. **Arbeitsrechtlich** kann es bei schweren Aufsichtsfehlern zu Kündigungen kommen. Finanziellen Rückgriff beim Arbeitnehmer kann ein Arbeitgeber nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz nehmen.
3. Äußerstenfalls kann man auch **strafrechtlich** belangt werden, wenn es zu Körperverletzungen oder gar Todesfällen gekommen ist. Der strafrechtliche Vorwurf lautet meist, dass man eine bestimmte Aufsichtshandlung pflichtwidrig unterlassen habe, obwohl man als Fachkraft Garant ist für den Nichteintritt des Schadens an Leib und Leben der anvertrauten Personen und die Gefahr erkennbar und situativ vermeidbar war, vgl. ff 230-232, 222; 13 StGB.

Die konkreten Handlungspflichten bestimmen letztlich Gerichte. Maßstab für die Aufsichtspflicht sind Rechtsregeln oder Sicherheitsrichtlinien, soweit vorhanden. Präzedenzfälle bilden ein Mosaik typischer haftungsbegründender Aufsichtsfehler. Ferner zählen professionelle Erfahrungswerte und letztlich die normativ-hypothetische Erwägung, was im Einzelfall eine "normale" verantwortliche Fachkraft beachtet hätte. Sind diese Maßstäbe beachtet und ist dennoch ein Schaden eingetreten, beruht er nicht auf einem Pflichtverstoß. Der Schaden gilt als rechtlich unvermeidbar. Damit entfällt zugleich die zivilrechtliche Haftung der Aufsichtsperson.

Lösungsvorschläge

1. Man sollte sich im Studium, in den Praxisreflexionsgruppen über besondere Lehrangebote, durch Fachliteratur und allerspätestens bei Antritt einer Praxisstelle durch Rücksprache beim Träger über für die konkrete Tätigkeit **typischen Haftungsrisiken kundig** machen.
2. Man sollte als Fachkraft vor Dienstantritt abklären, **dass und wo** genau man für derartige Haftungsfälle versichert ist - und gegebenenfalls diese Lücke umgehend schließen.
3. Wenn man im Einzelfall meint, man könne die zu beaufsichtigenden Personen nicht mehr ordnungsgemäß vor Schäden bewahren, soll man das Problem und die konkreten **Bedenken** umgehend dem Träger **melden** und um **Abhilfe bitten** oder notfalls - nach Rückversicherung beim Vorgesetzten, der Leitung des Trägers, bei Hochschul-DozentInnen oder Anwälten - die persönliche Fortsetzung einer unverantwortbaren Aufsichtssituation **verweigern**.
4. Beispiel und Anlass dieses Merkblattes: In einer Tageseinrichtung erkrankten plötzlich die Praxisanleiterin und eine Honorarkraft, so dass eine Sozialarbeiterin im Anerkennungsjahr mit 30 Kindern in drei Räumen alleine arbeiten sollte. Sie tat es sechs Wochen lang. Stattdessen hätte Sie sofort Alarm schlagen müssen! Glücklicherweise ist nichts passiert. Sonst hätte sie gehaftet...